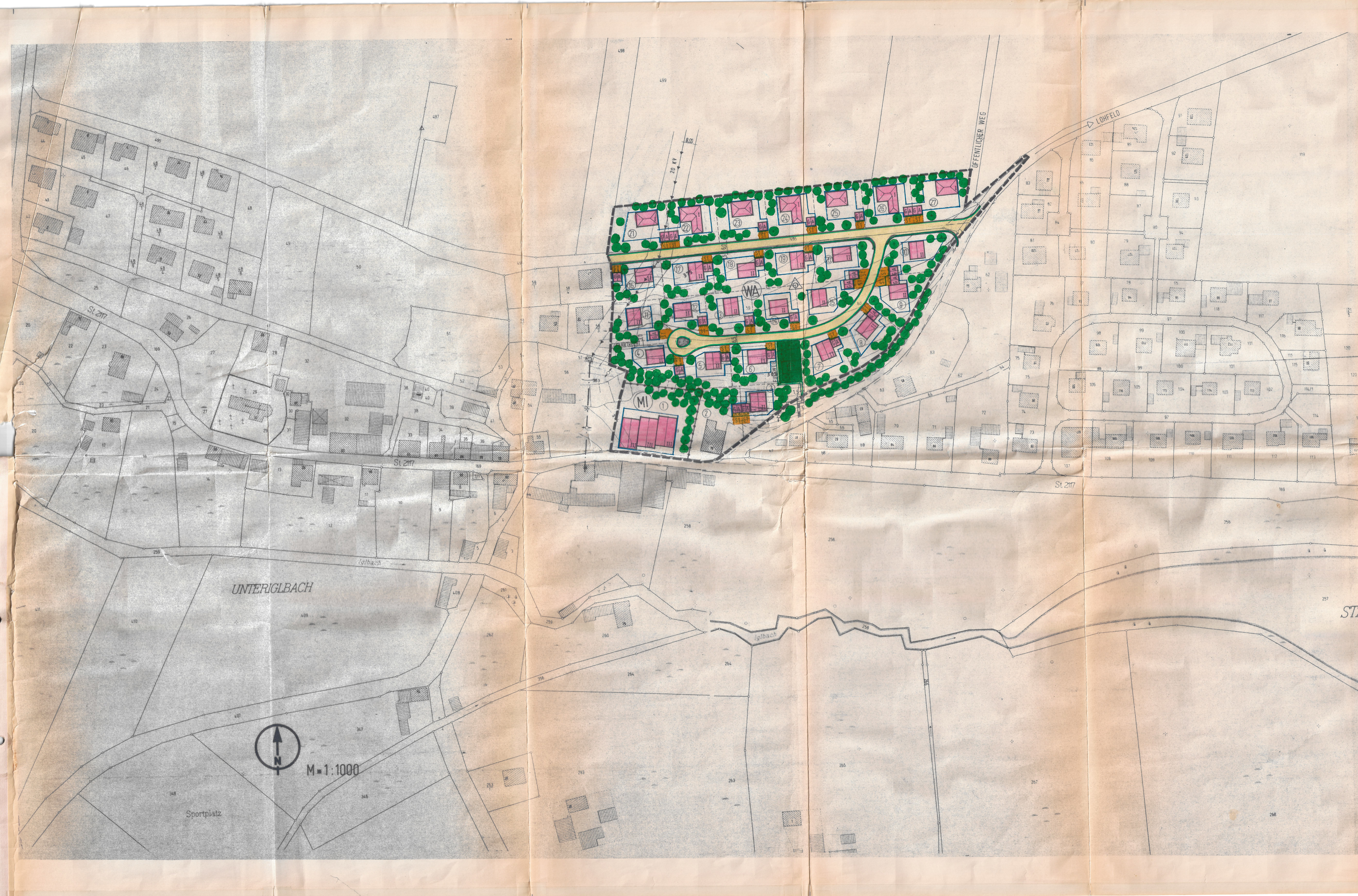




TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1 BAUWEISE
0.1.1 BEI FREISTEHENDEN EINZELHÄUSERN UND DOPPELHÄUSERN OFFEN

0.2 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
0.2.1 BEI DOPPELHAUSGRUNDSTÜCKEN CA. 350 qm
0.2.2 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN CA. 550 qm

0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
0.3.1 JE GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:
A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 m UND MEHR AUF GEBÄUDEHÖHE - HANGBAUWEISE - MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS
B) BEI SCHWACHER GELÄNDENEIGUNG ODER EBENEM GELÄNDE - ERDGESCHOSS UND 1. OBERGESCHOSS BZW. ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG SOWIE DIE GELÄNDEHÖHEN AN DER GEBÄUDEDECKUNG UND DER STRASSE IN BEZUG ZUM ERDGESCHOSS SIND IM GRUNDRISS SCHRITT UND IN DEN ANSICHTEN DARZUSTELLEN.
ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AN HANG

0.3.2 ZU 2.1 + 2.2
DACHFORM : SATTELDACH
DACHNEIGUNG : 20° - 30°
DACHDECKUNG : PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRACIT
KNIESTOCK : UNZULÄSSIG (KONSTRUKTIVER DACHFUSS BIS MAX. 0,40 m)
TRAUFHÖHE : BERGSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEBEREICH MAX. 3,50 m
TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEBEREICH MAX. 6,50 m
SOCKELHÖHE : MAX. 0,50 m

0.3.3 ZU 2.1 + 2.2
ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS (KELLERGEHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
DACHFORM : SATTELDACH
DACHNEIGUNG : 20° - 30°
DACHDECKUNG : PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRACIT
KNIESTOCK : UNZULÄSSIG (KONSTRUKTIVER DACHFUSS BIS MAX. 0,40 m)
TRAUFHÖHE : AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEBEREICH MAX. 6,50 m
SOCKELHÖHE : MAX. 0,50 m

0.3.4 ZU 2.1 + 2.2
ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSS = ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGEHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
DACHFORM : SATTELDACH
DACHNEIGUNG : 20° - 30°
DACHDECKUNG : PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRACIT
KNIESTOCK : UNZULÄSSIG (KONSTRUKTIVER DACHFUSS BIS MAX. 0,40 m)
TRAUFHÖHE : AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEBEREICH MAX. 4,50 m
SOCKELHÖHE : MAX. 0,50 m

0.3.5 ZU 2.1 + 2.2
ZULÄSSIG 1 VOLLGESCHOSS (KELLERGEHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
DACHFORM : SATTELDACH
DACHNEIGUNG : 20° - 30°
DACHDECKUNG : PFANNEN ZIEGELROT, DUNKELBRAUN ODER ANTHRACIT
DACHGAUFEN : ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1,00 m
FENSTERFLÄCHE, (GAUFENVORDERFLÄCHE) FENSTERFLÄCHE U. NOTWENDIG KONSTRUKTION, ABSTAND DER DACHGAUFE VOM ORTSANG MIN. 2,50 m
TRAUFHÖHE : AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEBEREICH MAX. 3,50 m
SOCKELHÖHE : MAX. 0,50 m

0.4 GARAGEN UND NIEBENGEBAUDE
0.4.1 ZU 13.1,3
BEI FREISTEHENDEN EIN- UND ZWEIFAMILIEHÄUSERN:
TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 m, BEI GRENZGARAGEN MIT GENEIGTEN DACHEN (DACHHÖHE NICHT ÜBER 2,75 m, AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GELÄNDEBEREICH) END ZUR REGELUNG NACH BAY. HO.
DAS GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN ALS TIEF- GARAGEN MIT BEHEBAREN TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN.
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN, BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREN ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEZEICHNETEN GARAGEN- VERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 m ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIGKEIT IST GEMEINSAM ZU PRÜFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZUSTELLEN. WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM). DACHNEIGUNGEN SIND ZU VEREINBAR, ABGESCHLEIFTE DACHFLÄCHEN ZUR VERMIDUNG EINES ÜBERDACHTEN FREISITZES SIND ZULÄSSIG, TRAUFGRENZE NICHT ÜBER 2,50 m AB GELÄNDE.
GARAGENVORPLATZ SIND ORDNUNGSGEMÄß MIT BITUMENDECKE BZW. VERBUNDPLASTER ZU BEFESTIGEN.

0.5 EINRIEDRIGUNGEN
0.5.1 EINRIEDRIGUNGEN
ZAINART : AN STRASSESEITE HOLZLATTE-, HANTHEL- ODER MASCHENRAHNTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG
ZAINHÖHE : MAX. 1,00 m ÜBER STRASSEN-, BZW. BÜRGER- STEIGERKANTE, BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEZUG VON EINWANDUNGEN DES GELÄNDES ORTLICHEN VERKEHRS ANGRÄNZEN DÜRFEN NUR ZAUNE ÜBER 0,80 m ÜBER FAHRWEGHÖHE ERREICHT WERDEN (SICHTRECK), GERECHNET WIRD STRASSENFRONTLANGE PRO JE WEITLIEGES GRUNDSTÜCK.
MINDESTENS JEDOC 20,00 m FRONTLANGE IN BEIDE RICHTUNGEN, EINE HECKENHINTERPFLANZUNG

0.6 GRÜNLÄCHEN
0.6.1 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
DIE GRÜNLÄCHEN WERDEN ALLGEMEIN ZUGÄNLICH ANGELEGT, ANGABEN ZUR BEPFLANZUNG SIEHE PUNKT 0.6.3.
SIE SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BAUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, JE 100 qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST MIN. 1 GROSSBAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN, DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG ABGAB ART, 71 - 74 BELIEBIG, JEDOC 1ST MIN. 1 BAUM AN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ZU PFLANZEN.
0.6.2 KINDERSPIELPLATZ
KINDERSPIELPLATZ SIND FÜR KINDER IM ALTER VON 6 - 12 JAHREN EINZURICHTEN, DIE AUSSTATTUNG HAT MIT GEGNETEN GERÄTEN ZUM KLETTERN, SCHAUkeln, HANGELN, BALANCIEREN UND ANDEREN BEWEGUNGSSPIELEN ZU ERFOLOGEN, DIE SPIELFLÄCHEN, IN DENEN GERÄTE AUFGESTELLT WERDEN, SIND ALS BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT 40 cm SPIELANORDNERUNG AUSZUBILDEN, FÜR DIE BEPFLANZUNG DER KINDERSPIELPLATZ SIND ALLE PFLANZARTEN LAUT TOXISCHER LISTE AUSZUSCHLIESSEN (GEFÄHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN) - BEKANNTMACHUNG DES BAYER. STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN VOM 21. JUNI 1976 IM LBLBL NR. 7/8 S. 129.
0.6.3 NEUEPFLANZUNG BEI WA, MI UND ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN
DIE PRIVATEN VORPLÄTZE SOWIE DIE SONSTIGEN PRIVATEN FREI- FLÄCHEN (ART. 80 BAYHO) SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BAUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, JE 200 - 300 qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST MIN. 1 GROSSBAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN, DER STANDORT IST UNTER BE- ACHTUNG ABGAB ART, 71 - 74 BELIEBIG, JEDOC 1ST MIN. 1 BAUM AN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHE ZU PFLANZEN, ZUR WÄHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANSCHAFTSBILDES WERDEN FOLGENDE BODENSTÄNDIGE BAUME UND GEHÖLZE EMPFOHLEN:
BAUME : ROTHUHE - FAGUS SYLVATICA
STIELICHTE - QUERCUS ROBUR
SPITZKIEBISCH - ACER PLATANOIDES
WINTERLINDE - TILIA CORDATA
SCHWÄRMLEIN - TILIA PLATYPHYLLOS
ZITRONENFICHEL - PRUNUS TREMULA
ULME - ULMUS CARPINIFOLIA
EICHE - QUERCUS ILEX
KIEFER - PINUS SILVESTIS
FICHEL - PILEA EXCELSA
LÄRCH - LARIX DECTIVA
OBSTÄUHE :
GEHÖLZE : HASEL - CORYLUS AVELLANA
LIGUSTER - LIGUSTRUM VULGARE
KORNELKIRSCH - CORNUS KANADICA
VOGELBEERE - SORBUS AUCUPARIA
FELDAMON - ACER CAMPESTRIS
TRAUBENSCHNITZ - PRUNUS PAVUS
SCHNEEBALL - VIBURNUM OPULUS
PFAFFENMUTZEN - EUBURNUS EUROPAEUS
WILDOUSEN
NICH ZULÄSSIG SIND FOLGENDE BAUME UND GEHÖLZE:
LEBENSBAUM - THUJA (ALLE ARTEN)
SCHIEDENPRESS - CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)
BLAU EICHE - PICEA PUMENS GLAUCO
TRAUERWEIDE - SALIX ALBA TRISTIS
TRAUERKIESE - BETULA VERUCOSA TRISTIS
BLUTBUCH - FAGUS SYLVATICA
ATROPURPUREA
ZUM SCHUTZ DES ORTS- UND LANSCHAFTSBILDES SIND UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE VOR VERWILDERUNG ZU BEWAHREN, ZU DIESEM ZWECK IST ES INSBESONDERES EMPFOHLEN, DIE GRUNDSTÜCKE JEDWELNS NACH BEDARF, MINDESTENS ZWEIFAL JÄHRLICH ZU MÄHEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN
GEMÄSS DER HINWEISE FÜR DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE (PLANZEICHENRICHT- LINTEN), WIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1,3 (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 ABS. 1-4 BAUVVO)
1.2,2 (MI) MISCHEGEBIET (§ 6 ABS. 1-4 BAUVVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 (VA) § 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE a BAUVVO SOWIE § 6,71
SOWEIT SIE NICHT AUS SONSTIGEN FESTSETZUNGEN GERINGERE WERTE ERGEBEN, GELTEN FOLGENDE WERTE:
2.1 (VA) ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HÖCHST- GRENZE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
WA) GRZ = 0,4, GFZ = 0,8
ZULÄSSIG: 2 VOLLGESCHOSS ALS HÖCHST- GRENZE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS
WA) GRZ = 0,4, GFZ = 0,8

TEST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG:
HOLZLATTE- UND HANTHELZAUN:
OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZ- IMPRÄGANTERUNGSMITTEL, ZAUNFELDER FÜR ZAUNPFÖSTEN DURCHLAUFEND,
MASCHENRAHNTZAUN: MIT PFÖSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAB, IN KLEINEN QUERSCHNIT- TEN, LÄNDERGRENZ ODER GRADITIERAREN GE- STRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEN DRAHTGE- FLECHT, MASCHENRAHNTZAUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN ZU HINTER- PFLANZEN.
PFÖSTER:
NUR BEI EINGANGS- UND EINFAHRTS- ZU- LÄSSIG, MAX. 1,00 m BREIT UND 0,40 m TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN, AUS VERPUTZTEM MAUERWERK, MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS NATURSTEIN, ODER SICHTBREIT, PFÖSTER- BREITE DARF BEI DER UNTERBRIEDUNG VON MULLBEHALTERN, SOWEIT ERFORDERLICH, ÜBER- SCHITTEN WERDEN, EINGANGS- UND EINFAHRTS- TORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN, UNZULÄSSIG SIND ALLE ARTEN VON UNVERPUTZTEN FERTIGGEST- EINEN, DIE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE KANN MAERN AN DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKS- GRENZEN ZU SICHTSCHUTZ ZULASSEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE
775
310
BEGRENZUNGSLINIE DER STELLPLATZFLÄCHEN
FLURSTÜCKSNUMMERN
VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - TEIL- LUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORNIETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG
HÖHENLINTEN
BESTEHENDE WIRTSCHAFTS- UND GEBIETES- RAUME (NEBENGEBAUDE)
BOSCHUNG
BEREICH DER 20 KV-LEITUNG DER DRAG, IN DIESEM BEREICH IST DIE BEBAUUNG GRUND- SÄTZLICH VERBODEN, BEBAUUNGSPLAN MÖGLICH, JEDOC SIND DIE BAUPLANE MIT DER DRAG ANZUSCHLIESSEN, Etwas AUFLAGEN ZU BE- FOLGEN, BETROFFEN SIND DIE PARZELLEN 4, 11, 14, 21 + 22
DIE PARZELLE 4 WIRD MIT EINZELNUTZUNG FAHRTRECHT BELASTET, DIE BEFESTIGUNG DER FAHRTRECHT ERST NACH BAULICHER NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS.

0.6 GRÜNLÄCHEN
0.6.1 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
DIE GRÜNLÄCHEN WERDEN ALLGEMEIN ZUGÄNLICH ANGELEGT, ANGABEN ZUR BEPFLANZUNG SIEHE PUNKT 0.6.3.
SIE SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BAUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, JE 100 qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST MIN. 1 GROSSBAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN, DER STANDORT IST UNTER BEACHTUNG ABGAB ART, 71 - 74 BELIEBIG, JEDOC 1ST MIN. 1 BAUM AN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE ZU PFLANZEN.
0.6.2 KINDERSPIELPLATZ
KINDERSPIELPLATZ SIND FÜR KINDER IM ALTER VON 6 - 12 JAHREN EINZURICHTEN, DIE AUSSTATTUNG HAT MIT GEGNETEN GERÄTEN ZUM KLETTERN, SCHAUkeln, HANGELN, BALANCIEREN UND ANDEREN BEWEGUNGSSPIELEN ZU ERFOLOGEN, DIE SPIELFLÄCHEN, IN DENEN GERÄTE AUFGESTELLT WERDEN, SIND ALS BEFESTIGTE FLÄCHEN MIT 40 cm SPIELANORDNERUNG AUSZUBILDEN, FÜR DIE BEPFLANZUNG DER KINDERSPIELPLATZ SIND ALLE PFLANZARTEN LAUT TOXISCHER LISTE AUSZUSCHLIESSEN (GEFÄHRDUNG VON KINDERN DURCH GIFTIGE PFLANZEN) - BEKANNTMACHUNG DES BAYER. STAATSMINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN VOM 21. JUNI 1976 IM LBLBL NR. 7/8 S. 129.
0.6.3 NEUEPFLANZUNG BEI WA, MI UND ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHEN
DIE PRIVATEN VORPLÄTZE SOWIE DIE SONSTIGEN PRIVATEN FREI- FLÄCHEN (ART. 80 BAYHO) SIND UNTER VERWENDUNG BODENSTÄNDIGER BAUME UND STRÄUCHER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, JE 200 - 300 qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST MIN. 1 GROSSBAUM BODENSTÄNDIGER ART ZU PFLANZEN, DER STANDORT IST UNTER BE- ACHTUNG ABGAB ART, 71 - 74 BELIEBIG, JEDOC 1ST MIN. 1 BAUM AN DER ÖFFENTLICHEN GRÜNLÄCHE ZU PFLANZEN, ZUR WÄHRUNG DES HEIMISCHEN ORTS- UND LANSCHAFTSBILDES WERDEN FOLGENDE BODENSTÄNDIGE BAUME UND GEHÖLZE EMPFOHLEN:
BAUME : ROTHUHE - FAGUS SYLVATICA
STIELICHTE - QUERCUS ROBUR
SPITZKIEBISCH - ACER PLATANOIDES
WINTERLINDE - TILIA CORDATA
SCHWÄRMLEIN - TILIA PLATYPHYLLOS
ZITRONENFICHEL - PRUNUS TREMULA
ULME - ULMUS CARPINIFOLIA
EICHE - QUERCUS ILEX
KIEFER - PINUS SILVESTIS
FICHEL - PILEA EXCELSA
LÄRCH - LARIX DECTIVA
OBSTÄUHE :
GEHÖLZE : HASEL - CORYLUS AVELLANA
LIGUSTER - LIGUSTRUM VULGARE
KORNELKIRSCH - CORNUS KANADICA
VOGELBEERE - SORBUS AUCUPARIA
FELDAMON - ACER CAMPESTRIS
TRAUBENSCHNITZ - PRUNUS PAVUS
SCHNEEBALL - VIBURNUM OPULUS
PFAFFENMUTZEN - EUBURNUS EUROPAEUS
WILDOUSEN
NICH ZULÄSSIG SIND FOLGENDE BAUME UND GEHÖLZE:
LEBENSBAUM - THUJA (ALLE ARTEN)
SCHIEDENPRESS - CHAMAECYPARIS (ALLE ARTEN)
BLAU EICHE - PICEA PUMENS GLAUCO
TRAUERWEIDE - SALIX ALBA TRISTIS
TRAUERKIESE - BETULA VERUCOSA TRISTIS
BLUTBUCH - FAGUS SYLVATICA
ATROPURPUREA
ZUM SCHUTZ DES ORTS- UND LANSCHAFTSBILDES SIND UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE VOR VERWILDERUNG ZU BEWAHREN, ZU DIESEM ZWECK IST ES INSBESONDERES EMPFOHLEN, DIE GRUNDSTÜCKE JEDWELNS NACH BEDARF, MINDESTENS ZWEIFAL JÄHRLICH ZU MÄHEN.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE
775
310
BEGRENZUNGSLINIE DER STELLPLATZFLÄCHEN
FLURSTÜCKSNUMMERN
VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN - TEIL- LUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORNIETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG
HÖHENLINTEN
BESTEHENDE WIRTSCHAFTS- UND GEBIETES- RAUME (NEBENGEBAUDE)
BOSCHUNG
BEREICH DER 20 KV-LEITUNG DER DRAG, IN DIESEM BEREICH IST DIE BEBAUUNG GRUND- SÄTZLICH VERBODEN, BEBAUUNGSPLAN MÖGLICH, JEDOC SIND DIE BAUPLANE MIT DER DRAG ANZUSCHLIESSEN, Etwas AUFLAGEN ZU BE- FOLGEN, BETROFFEN SIND DIE PARZELLEN 4, 11, 14, 21 + 22
DIE PARZELLE 4 WIRD MIT EINZELNUTZUNG FAHRTRECHT BELASTET, DIE BEFESTIGUNG DER FAHRTRECHT ERST NACH BAULICHER NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKS.

UBERSICHTSPLAN M 1:5000

MARKT ORTENBURG BEBAUUNGSPLAN OBERFELD

UNTERIGLBACH M 1:1000

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES VOM 10. 4. 81... WURDE MIT DER BE- GRÜNDUNG GEM. § 2 a ABS. 6 BAUVVO VOM 27. 9. 81... BIS 28. 5. 81... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ORTENBURG, DEN 10. 12. 81...
TILMAN JOHANNES OTT
BÜRGERMEISTER

ORTENBURG, DEN 17. 12. 81...
TILMAN JOHANNES OTT
BÜRGERMEISTER

PASSAU, DEN 14. 01. 1982...
LUDWIG SART PASAU

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG, DAS IST AM 01. 01. 82... WIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSBLICH DURCH OTTENBURG, AUSWANG, AN... 03. 1. 82... BEKANNTGEZEIGT.
IN DER BEKANNTMACHUNG WURDE DARAU HINGEWIESEN, DASS DER BEBAUUNGSPLAN IM VER- WALTUNGSBEAUE UNTERIGLBACH WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGE- SEHEN WERDEN KANN.
AUF DIE VORSCHRITTEN DES § 44 a ABS. 1 SÄTZE 1 UND 2 DES BAUVVO ÜBER DIE FRIST- GEMÄSS GELTENDEKANNUNG, ETWASER ENTSCHEIDUNGSGRUPPE FÜR EINRITTE IN EINE BISHIR ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSSACHFRAGEN WIRD HINGEWIESEN, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER VERORDNUNGSRECHTEN DES BAUVVO BEI ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRITTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG ODER BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER VERORDNUNGSRECHTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM TRATFRETREITEN DES BEBAUUNGSPLANES SCHRIFTLICH GEGENÜBER DEM MARKT ORTENBURG GELTEND GEMACHT WURDEN SIND (§ 155 a BAUVVO).

PLANGUNG

ORTENBURG, DEN 17. 3. 82...
TILMAN JOHANNES OTT
BÜRGERMEISTER

MARKT ORTENBURG
BÜRGERMEISTER
8808 VILHOFEN
TEL. 09401 111